

29.04.93

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (20. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 20. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe um den Anpassungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 4,45 v.H., um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten zum 1. Juli 1993 anzupassen gewesen wären, sowie Erhöhung der für die Entschädigungsrenten maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung ergeht ohne Ermessensspielraum.

...

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Anpassungen ergeben sich Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre

	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>	<u>1996</u>
		- in Mio DM -		
von insgesamt	10,4	19,2	17,2	15,5
Davon haben zu tragen				
der Bund	6,9	12,8	11,5	10,3
die Länder	3,5	6,4	5,7	5,2

29.04.93

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (20. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 20. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 533 21 - La 85/93

Bonn, den 29. April 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

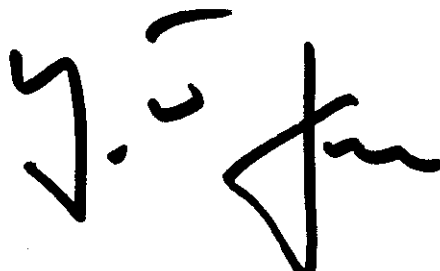
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung der
Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichs-
gesetz (20. Unterhaltshilfe-Anpassungsver-
ordnung-LAG - 20. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung ist von dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern gemeinsam erstellt worden.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the Federal Chancellor.

Zwanzigste
Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(20. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 20. UhAnpV)
Vom 1993

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten § 277a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1993 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 745 auf 778 Deutsche Mark,

- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 497 auf 519 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 252 auf 263 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 410 auf 428 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 254 auf 268 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
- a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe
 - 1 von 170 auf 178 Deutsche Mark,
 - 2 von 215 auf 225 Deutsche Mark,
 - 3 von 258 auf 269 Deutsche Mark,
 - 4 von 286 auf 299 Deutsche Mark,
 - 5 von 315 auf 329 Deutsche Mark,
 - 6 von 345 auf 360 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe
 - 1 von 90 auf 94 Deutsche Mark,
 - 2 von 103 auf 108 Deutsche Mark,
 - 3 von 115 auf 120 Deutsche Mark,
 - 4 von 129 auf 135 Deutsche Mark,
 - 5 von 148 auf 155 Deutsche Mark,
 - 6 von 175 auf 183 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 103 auf 108 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1
des Gesetzes)
von 129 auf 135 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 162 auf 169 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 60 auf 63 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der
Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz
des Gesetzes)
von 891 auf 935 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1993 ab werden erhöht:

- 1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhaus-
behandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
von 236 auf 247 Deutsche Mark,

- b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 174 auf 182 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 109 auf 114 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 297 auf 310 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1993 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach
§ 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
- a) für Berechtigte
von 1 133 auf 1 171 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 701 auf 729 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 260 auf 271 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 475 auf 493 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

- a) für Berechtigte
von 1 363 auf 1 401 Deutsche Mark,
- b) für den jeweiligen Ehegatten
von 756 auf 784 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 311 auf 322 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 590 auf 608 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1993 ab werden erhöht:

- 1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 297 auf 310 Deutsche Mark,
- 2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
von 111 auf 116 Deutsche Mark,

295/93

- b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 192 auf 201 Deutsche Mark,
- c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 38 auf 40 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

BegründungA. Allgemeiner Teil

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 73 des Rentenreformgesetzes 1992 (BGBl. I 1989 S. 2261, 2390) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1993 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>	<u>1996</u>
	- in Mio DM -			
insgesamt	10,4	19,2	17,2	15,5
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	6,9	12,8	11,5	10,3
die Länder	3,5	6,4	5,7	5,2

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1993 und im Finanzplan bis 1996 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)**

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten jeweils anzupassen gewesen wären. Die in § 277a LAG bestimmte Nichteinbeziehung der Rentennettoquote (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in die Anpassungsformel führt im Ergebnis, wie bei den Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den gesetzlichen Unfallrenten, zu einem Anpassungssatz von 4,45 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Wie bei den bisherigen Anpassungsverordnungen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Anpassungssatzes (4,45 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden. Dieser seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen. Die Zulässigkeit von Abrundungen folgt aus § 277 a Abs. 2 letzter Satz LAG.

18.06.93

Beschluß
des Bundesrates

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

(20. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 20. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.